

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach
Soziologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 5. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom
22. Juli 2008
1. September 2009
11. August 2010
5. November 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie vom 27. September 2007 (im Folgenden: ABMStPO/Phil) für das Fach Soziologie.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) ¹Das Fach Soziologie kann im Bachelorstudiengang entweder als 1. Fach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als 2. Fach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten, studiert werden.

(2) ¹Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Soziologie und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. ²Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelorabschluss nachgewiesen.

(3) ¹Das Studium bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor. ²Es bietet eine breite wissenschaftliche Ausbildung, die eine Grundlage für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum darstellt.

(4) Das Studium der Soziologie im Bachelorstudiengang soll eine fundierte fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleisten, die die Studierenden zur Analyse der sozialen Wirklichkeit und zur Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft befähigt:

- die Studierenden sollen zur wissenschaftlichen Analyse der sozialen Wirklichkeit moderner Gesellschaften im historischen und internationalen Vergleich befähigt werden;
- in ausgewählten gesellschaftlichen Gegenstandsbereichen sollen sie vertiefte Kenntnisse erwerben;

- das Studium soll sie mit den wichtigsten theoretischen Ansätzen der heutigen Soziologie vertraut machen und Kenntnisse über die Entwicklungsgeschichte des soziologischen Denkens vermitteln;
- dabei sollen Grundlagen der soziologischen Theoriebildung und der empirischen Sozialforschung vermittelt werden;
- das Studium soll die Studierenden mit den gängigen quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung vertraut machen;
- neben der so gewonnenen Sachkompetenz sollen im Studium auch Kompetenzen in wissenschaftlich fundierter Reflexion und Argumentation sowie in der Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden.

§ 3 Fächerkombinationen

(1) Mit dem Fach Soziologie soll eines der im Folgenden genannten Fächer kombiniert werden:

1. Buchwissenschaft
2. English and American Studies
3. Germanistik
4. Geschichte
5. Iberoromanistik
6. Indogermanistik und Indoiranistik
7. Informatik
8. Italoromanistik
9. Japanologie
10. Kulturgeschichte des Christentums
11. Lateinische Philologie
12. Nordische Philologie
13. Ökonomie
14. Orientalistik
15. Pädagogik
16. Philosophie
17. Politikwissenschaft
18. Sinologie
19. Theater- und Medienwissenschaft

(2) Im Übrigen findet § 30 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Im Studium der Soziologie als erstes Fach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1	Modul	ECTS/ Faktor ^x	Prüfungs- leistung
SozE	Einführung	10	
1. FS	V: Einführung in die Soziologie (2 SWS)	5	***
1. FS	V: Sozialstrukturanalyse (2 SWS)	5	***
SozTI	Soziologische Theorie BA-I	10	
2. FS	V: Soziologische Theorien der Gegenwart (2 SWS)	5	***
3. FS	PS: Soziologische Theorie (2 SWS)	5	***
SozMI	Soziologische Methodenlehre BA-I	5	
2. FS	V: Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (2 SWS)	5	Klausur 60'
SozS	Statistische Analyseverfahren	10	
3. FS	V/Ü: Statistische Analyseverfahren I (4 SWS)	5	Klausur 60'
4. FS	V/Ü: Statistische Analyseverfahren II (4 SWS)	5	Klausur 60'
SozQ1 - SozQ4	Soziologisches Qualifikationsprofil BA-I (Auswahl eines Moduls aus den Modulen Q1 bis Q4)*	10	
1. FS	Proseminar (2 SWS)	5	**
2. FS	Proseminar (2 SWS)	5	**
SozQ1 - SozQ4	Soziologisches Qualifikationsprofil BA-II (Auswahl eines zweiten Moduls aus den Modulen Q1 bis Q4)*	10	
3. FS	Proseminar (2 SWS)	5	***
4. FS	Proseminar (2 SWS)	5	***
SozTII oder SozV1 - SozV4	Soziologische Theorie BA-II oder Vertiefung Qualifikationsprofil BA-V-I (Auswahl eines Moduls aus den Modulen V1 bis V4)**	12,5	
5. FS	Proseminar (2 SWS)	5	je Referat und Hausarbeit
5. FS	Hauptseminar (2 SWS)	7,5	
SozMII oder SozV1- SozV4	Soziologische Methodenlehre BA-II oder Vertiefung Qualifikationsprofil BA-V-II (Auswahl eines zweiten Moduls aus den Modulen V1 bis V4)**	12,5	
6. FS	Proseminar (2 SWS)	5	je Referat und Hausarbeit
6. FS	Hauptseminar (2 SWS)	7,5	
Summe der ECTS-Punkte		80	

^x Gewichtungsfaktor für die Berechnung der Modulnote aus mehreren Prüfungen; § 19 Abs. 3 ABMStPO/Phil bleibt unberührt.

* Für die Soziologischen Qualifikationsprofile I und II stehen folgende Module zur Auswahl:

SozQ1: Vergleichende Gesellschaftsanalyse

SozQ2: Bildung und Lebenslauf

SozQ3: Kultur und Kommunikation

SozQ4: Arbeit und Organisation

** Als Modulnote wird die bessere der beiden Noten der Teilprüfungen angerechnet.

*** Als Prüfungsleistung sind zu erbringen: 1) Klausur von 60 Minuten oder 2) Referat und Hausarbeit oder 3) Essays und Hausarbeit

(2) Wird Soziologie als zweites Fach gewählt, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Modul „Soziologisches Qualifikationsprofil II“ entfällt.

¹ Bei der angegebenen Fachsemesterzahl handelt es sich lediglich um eine Empfehlung.

(3) ¹Wird Soziologie als Erstfach gewählt, sind im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Davon entfallen 10 ECTS-Punkte auf ein zweimonatiges Praktikum in einer berufsbezogenen Tätigkeit.

(4) ¹Wird Soziologie als zweites Fach gewählt, wird im Bereich Schlüsselqualifikationen ein zweimonatiges Praktikum in einer berufsbezogenen Tätigkeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten empfohlen. ²Daneben wird die Auswahl von Modulen angeregt, die beruflich verwertbare Qualifikationen vermitteln bzw. eine sinnvolle Ergänzung zur Soziologie darstellen.

§ 5 Grundlagen und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung im Fach Soziologie müssen die Modulprüfungen der Module SozE und Soziologisches Qualifikationsprofil BA-I nachgewiesen werden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Die Vergabe des Themas für die Bachelor-Arbeit kann ungeachtet der Bestimmungen in § 31 ABMStPO/Phil erst erfolgen, wenn die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Modul aus den Modulen SozTII, SozMII oder SozV1 bis SozV4 nachgewiesen worden ist.

§ 7 Schluss- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) ¹Die 3. Änderungssatzung gilt für alle Module, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung abgelegt werden. ²Bereits abgeschlossene Module bzw. Teilstudiengänge bleiben hiervon unberührt.